

Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Abteilung I/11
Stubenring 1
1011 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/13/03/Ne	4268	22.01.2013
	Dr. Monja Nemeč		

Entwurf Eichgebührenverordnung 2012; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu dem im obigen Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Die Novellierung der Eichgebührenverordnung soll die seit 1998 eingetretene Inflation in der Höhe von 30% abgelten. Festgehalten wird, dass Eichgebühren als besondere Verwaltungsabgaben die mit den Amtshandlungen verbundenen Aufwände abdecken sollen. In diesem Bereich hat auch eine Neukalkulation des für die jeweiligen Amtshandlungstät-sächlich erforderlichen Sach- und Personalaufwands stattgefunden. Weiters wurden neue Tarife eingeführt, z.B. für die Eichung aufgrund einer statistischen Prüfung von Messgerä-ten (§ 17 des Entwurfes), wobei zusätzlich zur Grundgebühr in der Höhe von € 125,- eine Zeitgebühr nach Tarif F (€ 12,- pro Organwalter und angefangener Viertelstunde) berech-net wird.

Grundsätzlich ist zu befürchten, dass die Eichgebührenverordnung 2012 in der derzeitigen Fassung eine massive Verteuerung für die Unternehmen bringt.

Eine direkte Vergleichbarkeit der Eichgebührenverordnung 1999 und 2012 ist insofern schwierig, da großteils eine Umstellung von einem Fixtarif auf einen Zeittarif (Tarif F) er-folgt. Vergleichbar ist etwa im Tarif B Abs. 13 für Messgeräte für Fahrzeuge z.B. der Weg-strecken-zähler, bei welchem eine Gebührenerhöhung von € 33,42 in der alten Verordnung auf € 139,00 neu erfolgt.

Folgende Einzelpunkte zeigen die Unangemessenheit der Tarifvorschläge auf:

1. Die in der Anlage unter Tarif B angeführten geplanten Eichgebühren sind teilweise ein Vielfaches der Eichgebühr gemäß Eichgebührenverordnung 1999. Beispielsweise betrug die Eichgebühr für ein Gewichtsstück der Genauigkeitsklasse F1 bis 1kg ge-mäß Eichgebührenverordnung 1999 € 24,70. Die entsprechende Eichgebühr im Ver-ordnungsentwurf beträgt € 120,-. Unter Berücksichtigung einer 30%-Anpassung an die gestiegene Inflation würde diese Gebührenerhöhung entsprechend dem ange-führten Problemlösungsansatz bedeuten, dass sich der erforderliche Sach- und Per-sonalaufwand zur Eichung dieses Gewichtsstückes fast vervierfacht (!) hat. Dies ist nicht wirklich nachvollziehbar.

2. Unter Tarif J Ziffer 1 bis Ziffer 4 sind die Gebühren für die Überwachung von Eichstellen angeführt. Es ist keinesfalls nachvollziehbar, dass zur Anpassung an eine eingetretene Inflation von 30% für Eichstellen der Kategorien A und B eine Erhöhung der Überwachungsgebühren von 70% erfolgen soll, während die Gebühren für die Überwachung für Eichstellen der Kategorien C nur um 1,3% erhöht werden und für Eichstellen der Kategorie D sogar um 29% verringert werden. Es ist daher unbegreiflich, wie eine Verringerung von Gebühren, bzw. eine Erhöhung um 1,3% dazu geeignet sein sollen, eine Anpassung an die eingetretene Inflation von 30% zu bewirken, während für kleinere Eichstellen die Gebühr um 70% (!!) erhöht wird.
3. Unter Tarif J Ziffer 5 ist die Gebühr für zusätzliche Überprüfungen je Los mit € 500,- angeführt, wobei hier nicht klar ist, ob mit „Los“ die drei zusätzlichen Überprüfungen gemeint sind. Dies bedarf einer Präzisierung.

In der Eichstellenverordnung ist unter § 11 Abs. 2 geregelt, dass für im Zuge der Eichstellenüberwachung festgestellte Mängel, die im Verantwortungsbereich der Eichstelle liegen, die Anzahl der zu überwachenden Messgeräte um drei zu erhöhen ist. § 15 Abs. 3 regelt, dass die Eichstellen für die Überwachung nach § 11 Verwaltungsabgaben gemäß § 14a der Eichgebührenverordnung zu entrichten haben. Die Gebühren für die Überwachung von Eichstellen beinhalten zum einen die Kosten für die Überprüfung (der von der Eichstelle geeichten Messgeräte gemäß der in § 12 der Eichstellenverordnung festgelegten Anzahl je Kategorie), zum anderen die anteilmäßigen Kosten (für die gemäß § 11 Abs. 6 innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zweimal für jede Eichstelle durchzuführenden Überprüfungen des Qualitätsmanagement-Systems. Unter der Annahme, dass der Aufwand für die Überprüfung des Qualitätsmanagement-Systems von Eichstellen unabhängig von der Größe der Eichstelle ist, errechnet sich aus den Gebühren für die Überwachung von Eichstellen der Aufwand für die Überprüfung eines Messgerätes auf ca. € 20,- bis max. € 25,-.

Eine Abgabe in Höhe von € 500,- pro zusätzlich zu überprüfendem Messgerät würde daher bedeuten, dass der Aufwand für die Überprüfung eines zusätzlichen Messgerätes mindestens zwanzigmal (!) höher wäre als der Aufwand für eine planmäßige Überprüfung eines Messgerätes. Für jeden Mangel, der im Verantwortungsbereich der Eichstelle liegt, muss die Eichstelle zusätzliche Abgaben zu entrichten, die der Überwachung von 60 Messgeräten im Rahmen der Überprüfungen nach § 11 Eichstellenverordnung entsprechen. Dies unter oben getroffener Annahme, dass der Aufwand für die Überprüfung des QM-Systems von Eichstellen unabhängig von der Größe der Eichstelle ist.

Die Überprüfung der Eichstellen gemäß § 11 der Eichstellenverordnung wird nicht in Frage gestellt. Eine konsequente Überprüfung einer ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Eichstellen ist zu befürworten. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wie eine Gebühr von € 500,- pro zusätzlich überprüfem Messgerät dem Problemlösungsansatz einer Neukalkulation des für die jeweilige Amtshandlung erforderlichen Sach- und Personalaufwandes - nach dem tatsächlichen Aufwand unter Berücksichtigung der eingetretenen Inflation- entsprechen soll. Besonders die Tatsache, dass für jeden Mangel, der im Verantwortungsbereich der Eichstelle liegt, drei zusätzliche Messgeräte überprüft werden, was entsprechend Tarif J Ziffer 5 Abgaben in Höhe von € 1.500,- nach sich zieht, stellt eine unverhältnismäßig hohe Belastung, insbesondere für die vielen KMU's unter der Eichstellen dar. Vor allem, da dies unabhängig von der Art des Mangels, der Komplexität des Messgerätes und des im Zuge der Eichung erwirtschafteten Umfanges (bei Waagen durchschnittlich weniger als € 100,-) ist.

4. Die Gebühren für Ablichtungen und Eichscheine (§12 und Tarif H des Entwurfes) sind jedenfalls zu hoch angesetzt.
5. Abschließend zu bemerken ist, dass die Erläuterungen zu §§ 18 und 19 „Mit der Inkrafttretensregelung haben ... die Unternehmen ausreichend Zeit sich auf die neuen Tarife einzustellen.“ unzutreffend sind. Da die Verordnung laut § 19 mit 1. Fe-

bruar 2013 - sohin in knapp 10 Tagen- in Kraft treten soll, bleibt KEINE Zeit, sich auf die neuen Tarife einzustellen. Die erheblichen, zusätzlichen Kosten konnten in der Budgetplanung der Unternehmen für 2013 nicht berücksichtigt werden. Sollte die Verordnung - trotz massiver Kritik der Wirtschaft - in dieser Form kundgemacht werden, ist das Inkrafttreten der Eichgebührenverordnung vernünftigerweise um mindestens 6 Monate zu verschieben.

Zur vorgeschlagenen Inflationsanpassung um 30% wenden wir ein, dass die Verwaltung wie die Wirtschaft bemüht sein sollte, Kostensteigerungen durch Maßnahmen der Produktivitätsverbesserung teilweise auszugleichen. Diesen Aspekt vermischen wir im vorgeschlagenen Entwurf.

Aus den genannten Gründen lehnt die Wirtschaft die plötzliche drastische Erhöhung der Gebühren mit Nachdruck ab.

Die vorgesehene Inflationsanpassung und Neukalkulation der Tarife würde zu einer teilweisen massiven Erhöhung der Gebühren für die betroffenen Unternehmen führen. Das Ausmaß der Steigerung der Gebühren kann der betroffenen Wirtschaft in der derzeitigen wirtschaftlichen Unsicherheitsphase nicht zugemutet werden.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin

